

## 6 Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

---

## 6.1 Abwasserentsorgung

In der Stallanlage fallen folgende Abwässer an:

- Reinigungsabwasser (AW1)
- Sanitärabwasser (AW2)
- Niederschlagswasser (AW3)

Die anfallenden Abwasserarten werden jeweils einer speziellen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Die einzelnen Anfallmengen sind im Kapitel 3 aufgeführt.

### 6.1.1 Reinigungsabwasser

Dieses Abwasser entsteht bei der Reinigung der Stallabteile nach der Ausstellung. Die anfallende Menge kann durch einen sparsamen Umgang beim Einsatz von Reinigungswasser und wassersparende Hochdruckreiniger reduziert werden. Das Stallreinigungsabwasser wird in das Güllesystem abgeleitet und in den vorhandenen Güllebehältern (teilweise auch nach energetischer Verwertung als Gärrest) bis zur Ausbringung als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischengelagert.

### 6.1.2 Sanitärabwasser

An Sanitärabwasser fallen ca. 40 Liter je Tag und Beschäftigter an. In der Anlage sind 12 Arbeitskräfte beschäftigt. Der jährliche Anfall an Sanitärabwasser beträgt max. 106 m<sup>3</sup> (bezogen auf 220 Arbeitstage). Häusliche Abwässer für die sanitären Einrichtungen werden über vollbiologische Kläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 auf dem Grundstück vorgeklärt und der Überlauf wird über drei Einleitstellen in die Vorflut Zensenbach eingeleitet. Hierfür liegt eine Einleitgenehmigung vom 26.05.2011 vor (s. Wasserrechtliche Erlaubnis, Anlage zu Kapitel 2). Die Kläranlage reinigt das Abwasser von 4 Einwohnerrichtwerten. An dieser Bestandsanlage ist keine Veränderung geplant.

### 6.1.3 Niederschlagswasser

Das anfallende Regenwasser von ca. 13,5 ha versiegelten Dach- und Verkehrsflächen wird in die bestehende Zensenbach eingeleitet (s. Wasserrechtliche Erlaubnis, Anlage zu diesem Kapitel). Die drei genehmigten Einleitstellen sind befestigt und haben folgende Koordinaten:

ES 1: RW: 4481364,7 HW: 5642838,2

ES 2: RW: 4481760,9 HW: 5643020,3

ES 3: RW: 4480740,0 HW: 5643505,0

Die Einleitstellen liegen außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete, an ihnen werden keine Veränderungen vorgenommen.

## 6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### 6.2.1 Stallanlage

In der Stallanlage werden folgende wassergefährdende Stoffe genutzt:

- Desinfektionsmittel (WGK 3, WGK 2)
- Kraftstoff
  - Heizöl (WGK 2)
  - Dieseldieselkraftstoff (WGK 2)

Für die Stalldesinfektion kommen DVG- (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) zugelassene Mittel zum Einsatz. Die Desinfektionsmittel MS MegaDes Oxy (WGK 2) und MS MegaDes Novo (WGK 3) werden bei Bedarf zugekauft und in handelsüblichen Gebinden unter Verschluss in einer Auffangwanne und einem gesonderten Raum gelagert. Die maximale Lagermenge beträgt 200 l je Desinfektionsmittel. Der Lagerort ist auf dem Lageplan unter der Nr. 11 markiert. Die Vorratshaltung erfolgt ordnungsgemäß in einem belüftbaren Raum unter Verschluss. Die Bodenplatte und die Wände bestehen aus Stahlbeton im Bereich der Wanne. Der Boden und die Wandflächen werden mit einer entsprechenden Beschichtung laut der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgebildet.

Die Auffangwanne ist so geplant, dass sie gut einsehbar ist. Der Betreiber wird regelmäßige Kontrollen der Auffangwanne vornehmen. Die Aufkantung wird 10 cm betragen und somit ergibt sich ein Volumen von 3,5 m<sup>3</sup>. Diese Menge wird mit den 200 Litern Desinfektionsmitteln niemals überschritten. Im Türbereich wird eine Schwelle mit einer Höhe von 10 cm eingearbeitet.

Das Notstromaggregat verfügt über zwei Tanks mit insgesamt 1.600 Litern Fassungsvermögen.

Die bedarfsweise und zeitlich befristete (von der Lieferung bis zum Verbrauch) vorschriftsmäßige Aufbewahrung von Desinfektionsmittel und Diesel gibt in ihrer Geringfügigkeit keinen Anlass dazu, die Anlage als LAU-Anlage oder HBV-Anlage einzustufen.

Für die Wärmebereitstellung im Sozialbereich ist ein Heizöllagerbehälter (Bestand) mit einem Lagervolumen von 30,0 m<sup>3</sup> aufgestellt, wenn die Wärmebereitstellung der Kraftwärmekopplung (BHKW) ausfällt. Die Heizungsanlage mit Heizöllager wird in regelmäßigen Abständen durch eine autorisierte Fachfirma gewartet. Gülle ist im Sinne des Gesetzgebers ein allgemein wassergefährdender Stoff. Deshalb wird ein sachgerechter Umgang damit gefordert. Dazu sind in der Anlage alle sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben (siehe Abschnitt 6.3).

Der Standort der Tierhaltungsanlage liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Turnusmäßig erfolgt eine Belehrung des Anlagenpersonals zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## 6.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdünger

Landwirtschaftliche Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdünger unterliegen den Anforderungen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz [30]. Auch wenn für diese Anlagen keine Eignungsfeststellung im Sinne von § 63 Abs. 2 Satz 1 WHG erforderlich ist, ist zu prüfen, ob Vorschriften des Wasserrechts der BlmSchG-Genehmigung (§ 6 Nr. 2 BlmSchG) entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BlmSchG sind:

- Tierhaltungsanlagen der Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BlmSchV [3].
- Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten > 6.500 m<sup>3</sup> der Nr. 9.36 des Anhangs der 4. BlmSchV [3].

Die Schweinehaltungsanlage am Standort Schöngleina ist nach Umsetzung der hier beantragten Änderungen als eine genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 7.1.9.1 und 9.36 des Anhangs der 4. BlmSchV [3] zuzuordnen. Somit muss geprüft werden, ob Vorschriften des Wasserrechts der BlmSchG-Genehmigung entgegenstehen.

Die Gülletechnik und die Lageranlagen wurden fachgerecht errichtet und werden während des Betriebes regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Änderungen am Gülle- bzw. Gärrestlagersystem sind nicht vorgesehen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden Vorsorgemaßnahmen realisiert, um eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser zu verhindern. Dies umfasst die bauliche Sicherstellung der Anlagen für die Ableitung von Flüssigmist aus den Ställen sowie regelmäßige Kontrollen des baulichen Zustandes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

Die Anlagen müssen die Anforderungen der AwSV [20] erfüllen.

Im Sinne des Vorsorgegrundsatzes werden die Kanäle und die Behälter jährlich einer Revision unterzogen. Dazu werden sie gereinigt und auf Schäden untersucht.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [30] sind für mit Gülle verunreinigte Wässer bzw. Gülle die „Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu erfüllen. Die Gülle wird nach der AwSV [20] als allgemein wassergefährdend eingestuft. Der Umgang mit Gülle ist also entsprechend zu organisieren.

Die Lagerkapazität am Standort der Anlage ist für eine Lagerdauer von mehr als 9 Monaten ausgelegt, so dass infolge der Gülle- bzw. Gärrestlagerung die Vorschriften des Wasserrechts eingehalten werden. Auch bei der Beladung der Fahrzeuge an der Gülleentnahmestation ist davon auszugehen, dass am Standort Schöngleina die Vorschriften des Wasserrechts eingehalten werden.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden Vorsorgemaßnahmen realisiert, um eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser zu verhindern.

Bei der Lagerung und dem Umgang mit Wirtschaftsdünger sind die Vorschriften nach § 62 Abs. 2 und 3 WHG [30] zu beachten. Die Lagerung und Ausbringung werden nachfolgend beschrieben:

- Die Gülle wird über Rohrleitungen aus den Güllekanälen der Ställe in vorhandenen Lagerbehälter und von dort teilweise in die Vorgrube abgeleitet, von der der Fermenter der Biogasanlage beschickt wird.
- Die Verwertung/Ausbringung der anfallenden Gülle/Gärrestes als Wirtschaftsdünger wird auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Die Mengen sind in Abnahmeverträgen geregelt.
- Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Lagerbehälter auf Dichtheit (Sichtkontrolle).

Der Betreiber ist verpflichtet, bei der Handhabung von Wirtschaftsdünger sowie von Abwasser Vorsorge-maßnahmen zu treffen, um Wasser- oder Bodenverunreinigungen zu verhindern.

**Anlagen:**

Anlage 6.1: Formblatt 2.18/1 und Formblatt 2.18/2

Anlage 6.2: Formblatt 2.20

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren			Formblatt 2.18 / 1	
			Abwasser, Wasserversorgung	
Nr.	Abwasserart / Kategorie	erforderliche Angaben	sonstige Angaben / Hinweise	
1.	Häusliches Abwasser	Menge in l/s, m <sup>3</sup> /h, m <sup>3</sup> /d, m <sup>3</sup> /a und EW:	Ableitung: in öffentliche Kanalisation	
			in <input type="text" value="Gewässer (Benennung)"/>	
2.	Kühlwasser	Zuordnung zu den jeweiligen Ziffern des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (AbwV)	Ableitung  in öffentliche Kanalisation	
			in <input type="text" value="Gewässer (Benennung)"/>	
		Menge in l/s, m <sup>3</sup> /h, m <sup>3</sup> /d und m <sup>3</sup> /a:	Temperatur:	
		Ist eine Vorbehandlung des Abwassers für einzelne Teilströme gemäß AbwV erforderlich (ggf. detaillierte Darstellung im Antrag):		
		<input type="text"/>		
		Ggf. Darstellung der Erfordernis einer Indirekteinleitergenehmigung (im Antrag)		
		Abwasserinhaltsstoffe jeweils vor und nach der Abwasserbehandlung (Konzentration in mg/l und Fracht in kg/d):		
		<input type="text"/>		
(Angaben in der Regel auf separatem Blatt)				
3.	Produktions- abwasser	Herkunftsbereich (e) gem. AbwV:	Ableitung  in öffentliche Kanalisation	
		Ist eine Vorbehandlung des Abwassers für einzelne Teilströme gemäß AbwV erforderlich (ggf. detaillierte Darstellung im Antrag):		
		<input type="text"/>		in <input type="text" value="Gewässer (Benennung)"/>
		Ggf. Darstellung der Erfordernis einer Indirekteinleitergenehmigung (im Antrag)		
		Menge in l/s, m <sup>3</sup> /h, m <sup>3</sup> /d und m <sup>3</sup> /a:		
		Art des Anfalls (kontinuierlich od. diskontinuierlich):		
		Abwasserinhaltsstoffe jeweils vor und nach der Abwasserbehandlung (Konzentration in mg/l und Fracht in kg/d):		
		<input type="text"/>		
(Angaben in der Regel auf separatem Blatt)				

<b>Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren</b>			Formblatt 2.18 / 2	
			<b>Abwasser, Wasserversorgung</b>	
Nr.	Abwasserart / Kategorie	erforderliche Angaben	sonstige Angaben / Hinweise	
4.	Niederschlags- wasser	ha befestigte Fläche:	Ableitung: in öffentliche Kanalisation  in <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="padding: 2px;">Gewässer (Benennung)</td></tr></table>	Gewässer (Benennung)
		Gewässer (Benennung)		
(ggf. mit Unterscheidung zwischen verunreinigtem und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser)				
5.	Allgemeine Anforderungen	ggf. Nachweis der Einhaltung aller zutreffenden "Allgemeinen Anforderungen" aus § 3 AbwV sowie Teil B des / der relevanten Anhänge aus der AbwV (detaillierte Darstellung im Antrag)	Hinweis: Dieser Nachweis ist auch für bestehende Anlagenbereiche zu führen!	
6.	Abwasser- behandlungs- anlagen	Vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen für einzelne Teilströme:	Für alle Anlagen jeweils mit Erläuterungsbericht, Beschreibung des Behandlungsverfahrens, Angabe zu den Bemessungsgrundlagen, Lageplan mit Angaben zur Führung der Abwasser(teil)ströme.	
		Vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlagen des Betriebes:		
		Darstellung der beantragten neuen / geänderten Abwasserbehandlungsanlagen (detaillierte Darstellung im Antrag entsprechend Formblatt "Antragsunterlagen für Abwasseranlagen)		
7.	Wasserrechtliche Zulassungen zu Abwasser- einleitungen	Vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (in Kopie dem Antrag beilegen)		
		Vorhandene Indirekteinleitergenehmigungen zur Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (in Kopie dem Antrag beilegen)		
		Angaben zu erforderlichen Änderungen in gültigen wasserrechtlichen Zulassungen bzw. zu erforderlichen neuen wasserrechtlichen Zulassungen		
8.	Wasser- versorgung	Angaben zur Wasserversorgung (Zustimmung des Wasserversorgers; bei Eigenversorgern Vorlage der wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis bzw. Aussagen zu erforderlichen neuen / geänderten Erlaubnissen in Kopie beilegen)		

Landratsamt  
Untere Wasserbehörde  
Postfach 1310  
07602 Eisenberg

**SAALE-HOLZLAND-KREIS  
LANDRATSAMT**

Info	Klärung	HO	Den	MI	Th	HO
28.05.2011						Seip
Rück- sprache	EINGANG					Th
Abgabe	Wert	Ge	Me	Ge	Me	Ge



**Ausfertigung**

Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg  
**Mit Zustellungsurkunde**

**Umweltamt, Kreisentwicklung/  
Wirtschaftsförderung**

Heideland Gutsverwaltung GmbH & Co.KG  
Buchheimer Str. 1  
**07613 Heideland**

Auskunft erteilt: Frau Schulze  
Telefon: 036691/70312  
Fax: 036691/70716  
E-Mail: [umwelt@lrashk.thueringen.de](mailto:umwelt@lrashk.thueringen.de)

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe:  
[www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de)

Bei persönlicher Rücksprache:  
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi.: 202

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen/AZ Datum:  
67.03/Su/WW/692.214/99/11/ 26.05.2011

**Vollzug Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S.1163) und Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)**

**hier: Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und gereinigtem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer**

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als Untere Wasserbehörde erlässt gegenüber der Heideland Gutsverwaltung GmbH & Co.KG, Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland (nachfolgend Gewässerbenutzer genannt) vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter folgende

**Wasserrechtliche Erlaubnis  
zur Einleitung von Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser  
in das Gewässer Zensenbach**

**I.**

**1.**

Der Heideland Gutsverwaltung GmbH & Co.KG, Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland wird die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von insgesamt 13,5 ha befestigten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) sowie vollbiologisch behandeltem Abwasser von 4 EW über 3 Einleitstellen des Standortes Schöngleina in das Gewässer Zensenbach bei Einhaltung der im Folgenden näher bezeichneten örtlichen Lage und Umfang sowie der unter III. genannten Nebenbestimmungen erteilt.



allgemeine Sprechzeiten:  
Vormittag  
Mo, Di: 8:30 bis 12:00 Uhr  
Do, Fr: 8:30 bis 12:00 Uhr  
(Mittwoch keine Sprechzeit)  
Nachmittag  
Di: 13:30 bis 15:30 Uhr  
Do: 13:30 bis 17:30 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Jena-Saale-  
Holzland  
(Marktbereich Eisenberg)  
BLZ 830 530 30  
Kto 337

Haus- und Lieferanschrift:  
Im Schloß, 07607 Eisenberg  
Telefon: 036691 70-0  
Telefax: 036691 70-166  
E-Mail: [poststelle@lrashk.thueringen.de](mailto:poststelle@lrashk.thueringen.de)



## 1.1 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Kreis: Saale-Holzland-Kreis  
 Gemeinde: Schöngleina  
 Gemarkung: Zinna  
 Flur/Flurstück: ES 1: Flur 6, Flst. 700/8  
 ES 2: Flur 6, Flst. 700/14  
 ES 3: Flur 6, Flst. 2/58  
 Topographische Karte 25: 5036, Bürgel, Ausgabe 1993  
 Gewässer: Zensenbach  
 Gewässerkennzahl: 5637632

### Einleitstellen:

ES 1: R: 4481364,7 H: 5642838,2  
 ES 2: R: 4481760,9 H: 5643020,3  
 ES 3: R: 4480740,0 H: 5643505,0

Die Einleitstellen liegen außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete.

## 1.2 Umfang der Gewässerbenutzung:

### 1.2.1 Einleitung von Niederschlagswasser :

	Flur	Flurstück	$A_E$ (ha)	$A_U$ (ha)	$Q_{max}$ (l/s)	$Q_a$ (m <sup>3</sup> /a)
ES1	6	700/8	7,47	2,32	318	16590
ES2	6	700/14	4,12	1,32	178	9240
ES3	2	58	1,95	0,94	127	6580
<b>gesamt:</b>			13,50	4,60	623	32410

Die Ermittlung der Niederschlagswassermenge  $Q_{max}$  erfolgte mit einem um 10 % erhöhten Bemessungsregen  $r_{15,1}$  nach KOSTRA von 134 l/(s\*ha).

Die mittlere Jahresabflusssumme ergibt sich aus einer mittleren Jahressumme des Niederschlags von 700 mm (TLUG Schriftenreihe Nr. 18/96, Jahresreihe 1951/75).

### 1.2.2 vollbiologisch gereinigtes Abwasser:

häusliches Abwasser:  $Q(s) = \max. 0,6 \text{ m}^3/\text{d}$

*Erklärung der verwendeten Abkürzungen:*  
 $Q(s)$  Schmutzwasserabfluss

Die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser aus einer vollbiologischen Kläranlage über die Einleitstelle E1 ist nur zulässig, wenn am Ablauf der Kläranlage folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Art der Probenahme
CSB	mg/l	150	qualifizierte Stichprobe
BSB5	mg/l	40	qualifizierte Stichprobe

### 1.3

Die wasserrechtliche Erlaubnis schließt gemäß § 17 ThürWG

- die Befreiung des Gewässerbenutzers von der Pflicht zur Überlassung von Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen und
- die Befreiung des Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg von der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 58 ThürWG für die Dauer der Erlaubnis ein.

## II.

**Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:**

- Antrag der vgs INGENIEURE im Auftrag der Heideland Gutsverwaltung GmbH & Co. KG, Gut Thiemendorf, Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland vom 02.03.2011 (16 Seiten Erläuterung, 10 Anlagen mit 5 Karten und Plänen) mit Korrekturen vom 30.03.2011
- Stellungnahme der Stadt Bürgel als Gewässerunterhaltungspflichtiger vom 20.05.11

## III.

### Nebenbestimmungen:

#### 1. Befristung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) sowie vollbiologisch behandeltem Abwasser von 4 EW in das Gewässer Zensenbach ist befristet **bis zum 31.12.2036**.

#### 2. Auflagenvorbehalt :

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt der Festlegung weiterer Nebenbestimmungen, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, erteilt.

#### 3. Überwachungsorte:

Schmutzwasser:	Ablauf der Kleinkläranlage
Niederschlagswasser:	ES 1: erster Schacht auf dem Gelände der Fa. GEMES
	ES 2 und 3: jeweilige Einleitstelle

#### 4. Bedingungen:

##### 4.1

Die Einleitung von partikulären und gelösten organischen Stoffen, von Mineralölen oder sonstigen schadstoffhaltigen Abwässern ist nicht statthaft.

Die Verschmutzung der in das Niederschlagswassersystem einbindenden Verkehrsflächen ist so gering wie möglich zu halten.

#### 4.2

Diese Erlaubnis erlischt, wenn die Abwassereinleitung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

#### 4.3.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben und abgegebenen Erklärungen ist eine entsprechende Anpassung dieser Erlaubnis zu beantragen.

### 5. Auflagen:

#### Kleinkläranlage:

##### 5.1 .

Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Erlaubnis dienen, entsprechend § 60 Abs. 2 a ThürWG i.V.m. §§ 4-6 der Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen (Thüringer Kleinkläranlagenverordnung – ThürKKAVO) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus der in diesem Bescheid erlaubten Gewässerbenutzung ergibt entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

##### 5.2

Durch den Gewässerbenutzer ist gemäß § 60 Abs. 2 a ThürWG i.V.m. § 5 ThürKKAVO mit einem zertifizierten Fachbetrieb ein Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen bei der Erstkontrolle vorzulegen und der unteren Wasserbehörde in Kopie zu übergeben.

Jeder Wechsel des Wartungsunternehmens sowie jede inhaltliche Änderung am Wartungsvertrag sind der Untere Wasserbehörde und dem mit der Kontrolle der Wartung gemäß § 60 Abs. 2b ThürWG beauftragten Abwasserbeseitigungspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

##### 5.3

Die Wartung und der Betrieb haben entsprechend den Vorgaben der Zulassung des DIBt zu erfolgen. Im Rahmen der Wartung sind regelmäßig die Ablaufwerte der Kleinkläranlage zu kontrollieren.

Die Analyseergebnisse sind dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

##### 5.4

Für vollbiologische Kleinkläranlagen ist gemäß § 7 Abs. 3 ThürKKAVO ein Betriebsstundenzähler zu installieren, der die Laufzeit der vorhandenen Belüftungsaggregate aufzeichnet.

**5.5**

Der Betreiber der Kleinkläranlage ist gemäß § 6 ThürKKAVO verpflichtet, ein Betriebsbuch zu führen und die Unterlagen aufzubewahren. **Die Wartungsprotokolle sind nach erfolgter Wartung gem. § 4 Abs. 3 ThürKKAVO dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben.**

Das Betriebsbuch ist der Unteren Wasserbehörde und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

**5.6**

Bei eventuellen Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung besorgen lassen, sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten.

**Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 4 Abs. 3 ThürKKAVO unverzüglich zu verständigen.**

**5.7**

Die Einleitung von gewerblichem Abwasser, Niederschlags- und Dränwasser sowie Jauche, Mineralölen o. ä. in die Kleinkläranlage ist nicht zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser darf erst **nach der Kleinkläranlage** in den Ablaufkanal zum Gewässer eingeleitet werden.

**5.8**

Die Baustoffe, Bauteile und Bauort der Abwasseranlage, Abwasserleitungen und Schächte sind so zu wählen, dass sie ausreichend dimensioniert und sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Abwassers, des Grundwassers, des Bodens sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten.

**5.9**

Außenwände und Sohlen der Anlagenteile, die ständig mit Wasser gefüllt sind und Rohranschlüsse müssen wasserdicht sein. Die Wasserdichtheit ist durch einen Fachbetrieb auf der Grundlage der DIN 4261 Teil 2/4 Pkt. 4.2.4 zu überprüfen und zu protokollieren.

**5.10**

Die zu verlegenden Kanäle und Abwasserleitungen sind nach der DIN 4033 zu verlegen und auf ihre **Dichtheit zu prüfen**. Für die Abwasserleitungen sind nur genormte Rohre, Formstücke, Schächte und Dichtmittel zu verwenden.

**Auslaufbauwerk****5.11**

Der Gewässerbenutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit des Bauwerkes und der der Sicherheit des Bauwerkes sowie der Gewässersohle- und -böschungen dienenden Befestigungen verantwortlich.

Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung entstehen. Schäden sind sofort nach dem erkennbaren Auftreten zu beseitigen.

**5.12**

Einengungen des Abflussprofils des Wasserlaufes, die bauzeitliche Verlegung oder Verrohrung des Gewässers und sonstige das Ablaufgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen während der Bauzeit (Baubehelfe) sind der Unteren Wasserbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

**5.13**

Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden am Gewässer und im gesamten Uferbereich sind nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß zu beheben.

**5.14**

**Für das geplante Tosbecken ist eine Detailplanung zur Ergänzung der Unterlagen nachzureichen**

**5.15**

Im Bauverlauf auftretende Abweichungen vom eingereichten Projekt sind erneut zur Entscheidung vorzulegen.

**5.16**

Bei eventuellen Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung auf Grund der Einleitung besorgen lassen, sind sofort schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich (ggf. über die Rettungsleitstelle Jena) zu verständigen.

**5.17**

Die Eigenkontrolle ist, entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721)) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Der Eigenkontrollbericht ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis 2-fach fristgemäß **zum 31.03. des Folgejahres** vorzulegen.

**5.18**

Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Erlaubnis dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und die Belästigung Dritter vermieden werden. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

**IV.****Hinweise:**

Diese Erlaubnis dient dem Nachweis von Rechtspflichten und ist aufzubewahren.  
Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers gem. § 89 WHG.

Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter

**V.****Kostenentscheidung:**

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.  
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 6.255,00 € festgesetzt.  
Die Erhebung der Kosten erfolgt mittels gesondertem Bescheid.

## VI.

### **Begründung:**

#### 1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2011 beantragten die vgs INGENIEURE im Auftrag der Heideland Gutsverwaltung GmbH & Co. KG, Gut Thiemendorf, Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von insgesamt 13,5 ha Dach- und Verkehrsflächen (befestigte Fläche  $A_u = 4,6$  ha) der Schweinemastanlage und der Biogasanlage am Standort Schöngleina über drei Einleitstellen in den Zensenbach. In das Entwässerungssystem für den Niederschlag bindet außerdem der Ablauf einer vollbiologischen KKA von 4 EW ein.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beantragte als zuständiger Abwasserbeseitigungspflichtiger mit der Vorlage seines Abwasserbeseitigungskonzeptes 2010 die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für den Standort Zinna.

Die Stadt Bürgel wurde als Gewässerunterhaltungspflichtiger im Verfahren beteiligt.

Die gemeinsame Nutzung des vorhandenen Kanals zur Einleitstelle 1 wurde zwischen der Heideland Gutsverwaltung GmbH & Co.KG und der GEMES GmbH privatrechtlich geregelt.

#### 2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 07.08.1991 in der derzeit gültigen Fassung örtlich und gemäß § 105 Abs. 1 ThürWG sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

Gewässer sind gem. § 6 WHG nachhaltig zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit auch dem Nutzen Einzelner dienen und jede vermeidbare Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion unterbleibt.

Gemäß §§ 8,9 WHG bedarf die Gewässerbenutzung durch Einleiten von Stoffen in ein Gewässer einer behördlichen Erlaubnis.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen, mindestens jedoch nach dem Stand der Technik möglich ist.

Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und abgeleitet wird, ist gem. § 54 Abs. 1 WHG Abwasser.

Gemäß § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu besorgen, da die Einleitung im Wesentlichen bereits seit mehreren Jahren im gleichen hydraulischen Umfang vorgenommen wird. Im Zuge der Errichtung einer Biogasanlage wird die befestigte Fläche  $A_u$  um 0,9 ha erhöht und über eine neue Einleitstelle (ES 2) entwässert. Diese neue Einleitstelle wird erforderlich, da die bisherigen Entwässerungsleitungen stillgelegt werden und eine neue Trasse verlegt wird.

Eine Verschlechterung der bisherigen Situation ist nicht zu erwarten, da bei der ES 2 ein Tosbecken vorgeschaltet wird, welches die Energie des abfließenden Wassers eindämmt.

Um im Falle einer akuten Gewässerverunreinigung schnellstmöglich einen Verursacher feststellen zu können wurden Überwachungsorte vorgegeben.

Die Verhinderung bzw. umgehende Beseitigung stallbürtiger Verschmutzungen der Verkehrsflächen war zu fordern, da im Umfeld von Stallanlagen ein erhöhtes Verschmutzungsrisiko durch organische Inhaltsstoffe gegeben ist.

Die Forderung zur Wartung der Kleinkläranlage durch einen zertifizierten Fachbetrieb ergibt sich aus § 60 Abs.2 a ThürWG i.V.m. der ThürKKAVO.

Die regelmäßige, unverzügliche Vorlage der Analyseergebnisse war zu fordern, da die Untere Wasserbehörde als Gewässeraufsichtsbehörde die Einhaltung der Überwachungswerte sicherzustellen hat.

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 ThürKKAVO war der Betriebsstundenzähler zur Aufzeichnung der Laufzeit der vorhandenen Belüftungsaggregate zu fordern.

Der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige ist gemäß § 60 Abs. 2b ThürWG für die Kontrolle des Betriebes und der Wartung der Kleinkläranlage zuständig. Deshalb sind diesem die Wartungsprotokolle vorzulegen.

Die unter Punkt III festgelegten Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG und § 36 ThürVwVfG zulässig. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch unter dem Aspekt des Gewässerschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich und geeignet, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuschließen.

Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit ist erforderlich, da sich die aus der Bauausführung und Betreibung der Anlagen zur Gefahrenabwehr ergeben kann.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde auf 25 Jahre befristet. Bei rechtzeitiger Antragstellung vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes kann eine Verlängerung der Erlaubnis erfolgen, wenn der dann gültige Stand der Technik eingehalten wird und die Einleitung auch im Übrigen den dann geltenden Anforderungen entspricht.

Die Befristung der Erlaubnis auf 25 Jahre widerspricht nicht dem Vertrauensschutz.

Die Entscheidung zur befristeten Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 58 Abs. 3 Ziff. 7 ThürWG ergeht, da Versagungsgründe nicht vorliegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 6 Abs.1 Nr.1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.September 2005 (GVBl.S.325) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.Juli 2001 (GVBl. S. 456) sind für wasserrechtliche Genehmigungen Kosten zu erheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg einzulegen.

  
Schirmer  
Amtsleiter



Verteiler:

Original

1. Ausfertigung
2. Ausfertigung
3. Ausfertigung
4. Ausfertigung

**Wasserbuch**

Adressat

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, OWB

ZWA

z.d.A.

<b>Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren</b>	Formblatt 2.20	Blatt	1
	<b>Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		

**Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Anlage	Verwendungszweck	Stoffe	Stoffmenge (kg oder m³)	Gefährdungsstufe nach § 6 ThürVAwS
1	Lager für Desinfektionsmittel	Lageranlage		2 x 200 l	MS MegaDes Oxy- WGK 2 MS MegaDes Novo- WGK 3
2	Dieselmotoren	Lageranlage		1.600 l	WGK 2
3	Heizöl	Lageranlage		30.000 l	WGK 2